

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2024

Nr. 6

## Inhalt

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT	45
---	----

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT**

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 60 Absatz 1 Satz 6, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Auf Grundlage von § 60 Absatz 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz bietet das MINT-Kolleg Baden-Württemberg Studieninteressierten ein Orientierungsstudium am KIT an. <sup>2</sup>Das Orientierungsstudium dient der Orientierung bei der Studienwahl und der Vorbereitung auf ein grundständiges Bachelorstudium in einem MINT-Fach am KIT. <sup>3</sup>Das Orientierungsstudium bietet die Möglichkeit, sich planvoll mit der eigenen Studienwahlentscheidung auseinanderzusetzen. <sup>4</sup>Es vermittelt Studieninteressierten fachübergreifend Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten Mathematik, Informatik, Physik und Chemie und öffnet bereits vor der Immatrikulation in ein grundständiges Studium Einblicke in den Studienablauf sowie Forschungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten.

### **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in das Orientierungsstudium am KIT ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 1 – 6 und Nr. 10 – 12 Landeshochschulgesetz. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist zu versagen, soweit die/der Interessierte bereits ein oder mehr Semester an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war.

(2) <sup>1</sup>Das Orientierungsstudium am KIT wird in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Antrag auf Zulassung; Frist und Form**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation in das Orientierungsstudium am KIT muss bis 01. März eines Jahres online im Bewerbungsportal des KIT gestellt werden. <sup>2</sup>Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort fristgerecht hochzuladen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 endet die Bewerbungsfrist für das Orientierungsstudium im Sommersemester 2024 am 31. März 2024.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 1 – 6 und Nr. 10 – 12 Landeshochschulgesetz, ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben, in dem insbesondere die Motive für die Teilnahme am Orientierungsstudium dargelegt werden, sowie ggf. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Absatz 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Sofern die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Antrag nicht form- und fristgerecht eingereicht wurde.

(5) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der an der Immatrikulation in das Orientierungsstudium Interessierten die Zahl der im Orientierungsstudium vorhandenen Plätze, erfolgt eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 2 erfüllen, aufgrund des gemäß Absatz 2 einzureichenden Motivationsschreibens.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer; Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in das Orientierungsstudium am KIT erfolgt ausschließlich zum Beginn des Sommersemesters.

(2) <sup>1</sup>Die Studienzzeit beträgt ein Semester. Eine Verlängerung oder Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation findet § 11 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Umfang und Inhalte des Orientierungsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Das Orientierungsstudium am KIT untergliedert sich in die Bausteine *Trainieren*, *Orientieren* und *Probieren*.

1. *Trainieren*: Der Baustein beinhaltet Grundlagenkurse des MINT-Kollegs in den Fächern Mathematik, Informatik, Physik und Chemie.
2. *Orientieren*: Der Baustein adressiert das Kennenlernen der Studiengänge und möglicher Berufsfelder.
3. *Probieren*: Der Baustein beinhaltet den Besuch von ausgewählten Lehrveranstaltungen der bestehenden Bachelorstudiengänge.

(2) <sup>1</sup>In das Orientierungsstudium am KIT immatrikulierte Studierende sind berechtigt, die vom MINT-Kolleg und den KIT-Fakultäten angebotenen und für das Orientierungsstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an Veranstaltungen aus zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Studierenden sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und Leistungspunkte gemäß ECTS zu erwerben. <sup>4</sup>Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 Landeshochschulgesetz kann die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024.

Karlsruhe, den 27. Februar 2024

gez.

*Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*